



Mobbing - Keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld trotz Eigenkündigung!

Jeder Arbeitnehmer sollte wissen, dass er selbst seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gefährdet, wenn er das bestehende Arbeitsverhältnis kündigt (= Eigenkündigung des Arbeitnehmers). Die Eigenkündigung des Arbeitnehmers löst regelmäßig eine Sperrzeit aus. Dasselbe gilt für einen Aufhebungsvertrag, insbesondere bei Verkürzung der eigentlich einzuhaltenden Kündigungsfrist.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn es dem Arbeitnehmer wirklich nicht mehr zumutbar war, noch weiter in diesem Arbeitsverhältnis auszuhalten, zum Beispiel, weil der Arbeitnehmer dort Mobbing-Opfer ist.

Die vorsichtigste Vorgehensweise für Mobbing-Opfer:

1. Vom Arzt (möglichst: Facharzt) eine **Bescheinigung** erbitten, aus der sich ergibt, dass man
 - (a) erkrankt ist und
 - (b) dass diese Erkrankung auf Mobbing an der Arbeitsstelle zurückzuführen ist.
2. Mit dieser Bescheinigung wird während des noch ungekündigten Arbeitsverhältnisses der zuständige Sachbearbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit aufgesucht.
Es wird ihm die ganze Sachlage dargelegt und von ihm eine kleine **schriftliche Bestätigung** erbeten, dass dann, wenn der Arbeitnehmer jetzt demnächst wegen dieser Mobbing-Situation das Arbeitsverhältnis kündigt, die Eigenkündigung **nicht zu einer Sperrzeit** führt.
3. Mit dieser Bescheinigung wird außerdem während des noch ungekündigten Arbeitsverhältnisses der zuständige Sachbearbeiter bei der **Krankenkasse**



aufgesucht. Es wird auch ihm die ganze Sachlage dargelegt und von ihm eine kleine **schriftliche Bestätigung** erbeten, dass dann, wenn der Arbeitnehmer jetzt demnächst wegen dieser Mobbing-Situation das Arbeitsverhältnis kündigt, der **Krankenversicherungsschutz fortbesteht**.

4. Frühestens dann, wenn diese **beiden** Bestätigungen (möglichst: schriftlich!) von der Bundesagentur und der Krankenkasse erteilt wurden, sollte der Arbeitnehmer selbst sein Arbeitsverhältnis kündigen.

Achtung! Dann ist zwar nach aller Voraussicht das Arbeitslosengeld gesichert, aber durch die Eigenkündigung geht in der Regel zugleich die Aussicht auf eine **Abfindung** nach Kündigungsschutzgesetz **verloren**; **Ausnahme**: wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach § 628 II BGB darlegen und **beweisen kann**, kann er eine Abfindung in Höhe von bis zu 12 Monatsverdiensten erhalten.

Weiterer Hinweis: die Bundesagentur für Arbeit sollte **nur dann** befragt (und damit zugleich: informiert) werden, wenn die Absicht besteht, wirklich **zeitnah** eine Eigenkündigung auszusprechen oder einen Aufhebungsvertrag abzuschließen. Denn wenn zwischen der Information an die Bundesagentur und der Eigenkündigung oder dem Aufhebungsvertrag längere Zeit (mehrere Monate) liegen, könnte daraus geschlossen werden, dass das Mobbing doch nicht so intensiv war und der Arbeitnehmer durchaus im Stande war, den Druck noch länger auszuhalten. Folge: es lag gar kein wichtiger Grund vor, eine Eigenkündigung auszusprechen oder einen Aufhebungsvertrag abzuschließen; Rechtsfolge: es droht doch eine Sperrzeit!